

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft "Gegenseitigkeit" für das Herzogthum Oldenburg

**Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft "Gegenseitigkeit" für
das Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1874

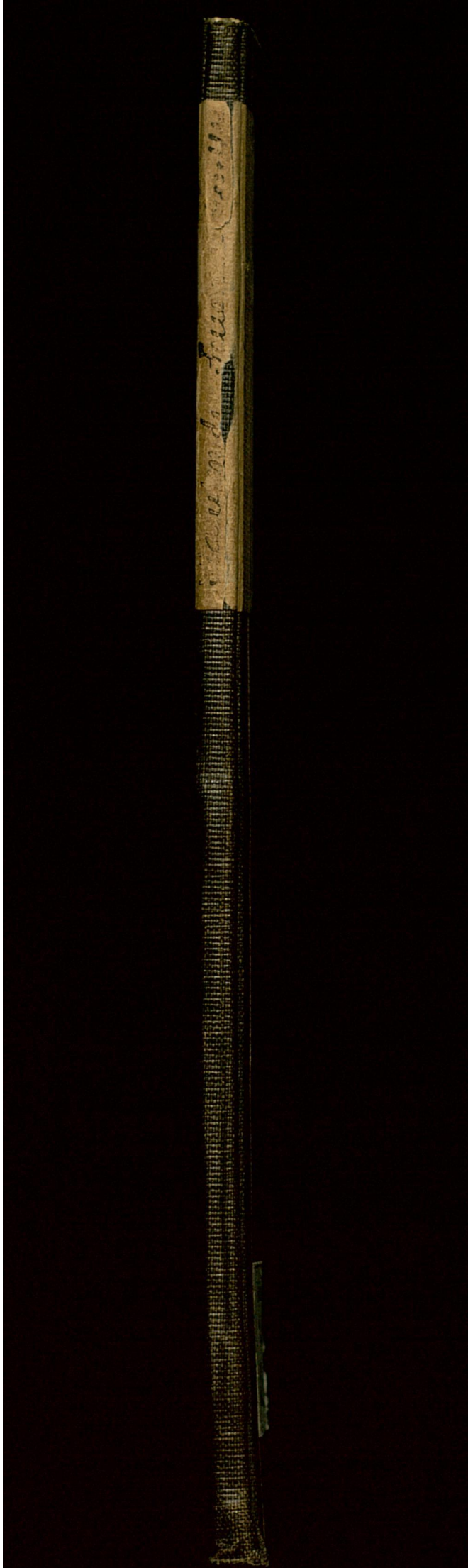
urn:nbn:de:gbv:45:1-6331

Geschicht. H.

IX. B.

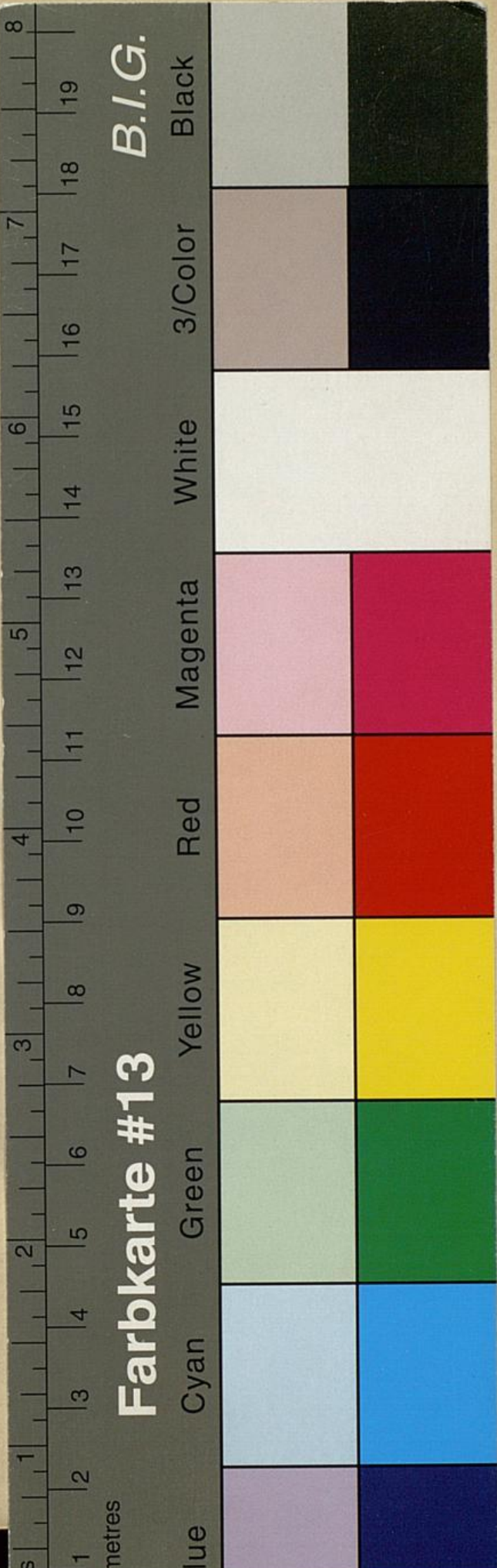
626





S. 13114 fehlen,
können nicht mehr ergänzt
werden 23.10.84
hm

626



B.I.G.

Farbkarte #13

1ue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Statuten

der

auf Gegenseitigkeit beruhenden

Mobiliar-Fener-Versicherungs-Gesellschaft

„Gegenseitigkeit“

für das

Herzogthum Oldenburg.

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Büttner & Winter.

1874.

54



Inhalt.

Abchnitt I.

Zweck, Umfang, Dauer der Gesellschaft. §§. 1—7.

Abchnitt II.

Verwaltung der Gesellschaft.

1. Von der Direction. §§. 9—16.
2. Von den Districts-Deputirten. §§. 17—19.
3. Diäten und Reisekosten. §. 20.
4. Von den Generalversammlungen. §§. 21 und 22.

Abchnitt III.

Versicherungen betreffend. §§. 23—38.

Abchnitt IV.

Vom Feuerschaden und dessen Ersatz. §§. 39—48.

Abchnitt V.

Beiträge und deren Erhebung. §§. 49—52.

Abchnitt VI.

Streitigkeiten im Verein. §. 53.

Abchnitt VII.

Abänderung der Statuten. §. 54.



Abschnitt I.

Zweck, Umfang und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist, ihren Mitgliedern diejenigen Schäden, welche sie durch Brand, oder bei Gelegenheit eines Brandes (§. 6) an beweglichen Gegenständen (§§. 4 und 5) erleiden werden, nach den Bestimmungen dieser Statuten zu vergüten; so wie um an Prämien zu ersparen.

Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder; jedes Gesellschaftsmitglied ist demnach Versicherer und Versicherter zugleich.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich über das Herzogthum Oldenburg.

§. 3.

Die Gesellschaft kann überall zur Annahme einer Versicherung nicht gezwungen werden und braucht ihre Direction, wenn sie einen Antrag ganz zurückweist, den Grund dieser Zurückweisung nicht anzugeben.

§. 4.

Die Gesellschaft übernimmt die Versicherung gegen Feuergefahr für alle **beweglichen Gegenstände**, mit Ausnahme von Juwelen, Pretiosen, Documenten, Fabrikgeräthen und Waarenvorräthen der Fabrikanten und Kaufleute.

Es ist jedoch die Direction befugt, auch die Versicherung von Gegenständen, die nach der vorstehenden Bestimmung nicht ausgeschlossen sind, zurückzuweisen, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte oder vermehrte Feuergefahr vorhanden ist.

§. 5.

Die Gesellschaft bildet für die Versicherungen in Betreff des Schadenersatzes und der dazu zu leistenden Beiträge (vergl. §§. 23, 50) drei Classen, nämlich:

Die erste Classe für Mobilien, d. h. Möbeln und Hausgeräthe, Betten, Leinen und Leinenzeug, Kleidungsstücke, Gold- und Silbersachen, Bücher, Acker-, Milch- und sonstige landwirthschaftliche Geräthe, Handwerksgeräthschaften, Lebensmittel für den eigenen Hausbedarf und Feuerungsmaterial, überhaupt für diejenigen beweglichen Gegenstände, welche nach den folgenden Bestimmungen nicht zur zweiten oder dritten Classe gehören.

Die zweite Classe für Feldfrüchte, d. h. gedroschenes und ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte, sowie Heu, Stroh, Lupinen und sonstiges Viehfutter; und

Die dritte Classe für Moventien, d. h. Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe und Ziegen.

Der Schaden, welcher sich an Gegenständen der einen oder anderen Classe ereignet, wird nur von den Mitgliedern, welche in dieser Classe versichert sind, nach Verhältniß ihrer Versicherungen darin getragen (vergl. §§. 33, 50).

§. 6.

I.

Die Gesellschaft übernimmt durch die Annahme der Versicherung

1) die Gefahr des Verbrennens der versicherten Gegenstände, sowie die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung durch Blitzstrahl (kalte Schläge);

2) die Gefahr der Beschädigung und Zerstörung der versicherten Gegenstände wegen und in Folge eines Brandes (vergl. hier unten Nr. II. 3 und Abschnitt IV. dieser Statuten);

3) die Gefahr der Entwendung der versicherten Gegenstände bei nothwendigem Ausräumen oder Bergen während eines Brandes (§. 39).

II.

Dagegen leistet sie keine Vergütung für Beschädigungen durch Explosionen ohne Brand, sowie für Beschädigungen, Brandschäden und denselben gleichzuachtende Verluste, welche

1) durch kriegerische Ereignisse oder militairische Gewalt herbeigeführt worden sind;

2) absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten von diesem selbst oder bei grober Nachlässigkeit von seiner Seite (eine grobe Nachlässigkeit liegt z. B. darin, wenn die Asche auf den Boden gebracht wird 2c. 2c.) oder gar mit seinem Wissen oder auf sein Geheiß, von einem Andern verursacht, oder

3) dadurch entstanden sind, daß der Versicherte ohne obwaltende Gefahr oder gegen das Geheiß oder den Rath der Obrigkeit oder des gegenwärtigen Vertreters der Gesellschaft (Directions-Mitgliedes oder Districts-Deputirten vergl. §. 39) ausräumte, oder ohne dringende Gefahr, oder ohne Anordnung der Obrigkeit ein nicht vom Brande erfaßtes Gebäude niederreißt, oder dadurch, daß er die zur Rettung und sicheren Unterbringung der gefährdeten Gegenstände, sowie zur Wiedererlangung des Entwendeten geeigneten Maßregeln mit grober Nachlässigkeit unterließ.

§. 7.

Die Gesellschaft dauert so lange fort, wie nicht die Aufhebung derselben vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt oder die Auflösung in einer Generalversammlung beschlossen wird, welche ausdrücklich zur Berathung und Beschlußnahme darüber berufen ist, worin mindestens zwei Drittel der Theilnehmer der Gesellschaft vertreten sind und worin auch mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Theilnehmer für die Auflösung stimmen.

Abschnitt II.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 8.

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch eine Direction und durch Districts-Deputirte wahrgenommen.

1. Von der Direction.

§. 9.

Die Direction besteht aus einem Director und einem Verwaltungsrath, welcher aus vier Mitgliedern gebildet werden soll, die im Herzogthum Oldenburg ihren Wohnsitz haben müssen.

Bei größerer Ausdehnung der Gesellschaft kann die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch Beschluß der Generalversammlung bis auf acht vermehrt werden.

§. 10.

Der Director vertritt mit dem Rechte der Stellvertretung die Gesellschaft überall nach Außen hin, soweit er darin nicht statutenmäßig beschränkt ist. Er schließt die Versicherungs-Verträge ab, sorgt für Einziehung und Aufbewahrung der Gelder, regulirt die Schadenvergütungen, leistet oder besorgt die angewiesenen und sonst erforderlichen Zahlungen, führt die Bücher und Rechnungen und leitet überhaupt den täglichen Betrieb aller Geschäfte. Er ist insbesondere auch kraft dieser Statuten, für die Gesellschaft befugt und ermächtigt zu allen gerichtlichen Verhandlungen, zu Eidesleistungen, Vergleichs-, Compromissen, Entsaugungen, Hebungen aus gerichtlichen Depositis, zu Quittungen, Cessionen, Käufen und Verkäufen, Capitalkündigungen, Beitreibungsanträgen, Eintragungs- und Löschungsbewilligungen.

§. 11.

Der Verwaltungsrath muß die Operationen des Directors in jeder Beziehung controliren. Er hat in den Directorial-Versammlungen (§. 13) von dem Director eine Uebersicht der von ihm inzwischen wahrgenommenen Geschäfte zu empfangen, und hat das Recht und die Pflicht, diese Geschäfte eingehend nach Maßgabe dieser Statuten und der General-versammlungs- und Directorial-Beschlüsse zu prüfen.

Er hat ferner die von dem Director aufgestellten Berechnungen, sowie auch die von demselben geführte Jahres-

rechnung genau zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm erhobenen Monita entweder durch Verständigung mit dem Director oder durch Entscheidung der Generalversammlung ohne Verzug erledigt werden. Er hat endlich auch von Zeit zu Zeit und jedesmal, wenn zwei seiner Mitglieder darauf antragen, die Cassé unter Vergleichung mit den Büchern zu revidiren.

Er ist befugt, in den Directorial-Versammlungen jede Auskunft über die vorgekommenen Geschäfte und die sämtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie auch die Vorlegung sämtlicher Bücher und Acten von dem Director zu verlangen.

§. 12.

Die Direction im Ganzen — der Director und der Verwaltungsrath zusammen — hat es sich ernstlich angelegen sein zu lassen, zum Bestehen, zur Erhaltung und Ausbreitung dieser Gesellschaft nach ihren besten Einsichten und Kräften beizutragen und das Beste der Gesellschaft bei jeder Verhandlung nach Maßgabe dieser Statuten und der Beschlüsse der Gesellschaft zu beobachten und zu besorgen.

Die Direction im Ganzen hat, außer den sonst noch in diesen Statuten oder durch General-Versammlungs-Beschlüsse ihr aufgetragenen Geschäfte, namentlich auch die von dem Director abgeschlossenen Versicherungs-Verträge und die regulirten Schadenvergütungen sorgfältig zu prüfen. Sie beschließt die Kündigung bedenklich gefundener Versicherungen (§. 26, Absatz 2 und §. 36) oder weist §§. 3, 4) Anträge auf besonders feuergefährliche Versicherungen zurück, assignirt die regulirten Feuerschäden-Vergütungen (§. 47) und alle mit der Verwaltung verbundenen Kosten, beschließt über die Ausschreibung von Beiträgen (§. 50) und sorgt für die Aufbahrung etwaiger Cassenvorräthe und vorhandener Reserven durch Belegung auf Hypotheken gegen pupillarische Sicherheit oder durch Ankauf inländischer Staats- oder vom Preussischen Staate garantirter Papiere, oder inländischer Pfandbriefe. Sie stellt ferner die den Districts-Deputirten zu gebenden Instructionen und Verwaltungs-Vorschriften fest und ernennt

und entläßt die Districts-Deputirten (§. 17). Sie kann auch über Verhältnisse, worüber diese Statuten keine bestimmte Norm oder Vorschrift enthalten, bis zur nächsten Generalversammlung Beschluß fassen. Sie hat auch die Befugniß, Personen oder deren Familien, welche bei einem Brande im Interesse der Gesellschaft besonders hülfreich sich erwiesen haben, aus der Casse der Gesellschaft oder auf Rechnung derselben eine Belohnung zuzuerkennen.

§. 13.

Die Direction hat ihren Sitz in Oldenburg. Sie versammelt sich dort alle drei Monate und so oft es von dem Director oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths für nöthig erachtet wird. Die Versammlung der Direction ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Director wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungsraths anwesend sind. Sollte jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mehr wie sechs betragen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben zur Beschlußfähigkeit erforderlich. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Der Director braucht nicht in Oldenburg wohnhaft zu sein.

§. 14.

1) Der Director wird auf Vorschlag des Verwaltungsraths in einer dazu berufenen Generalversammlung auf die Dauer von sechs Kalenderjahren gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl ist unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. — In dieser Generalversammlung kann ein jedes Gesellschaftsmitglied Vorschläge machen. Es wird abgestimmt über sämtliche Vorschläge, und diejenigen drei, welche die meisten Stimmen erhielten, kommen auf die engere Wahl. — Tritt nun bei der engeren Wahl eine Stimmengleichheit ein; so ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis eine Stimmenmehrheit erfolgt. Die Wahl hat zum gerichtlichen Protocoll zu erfolgen. Wählbar ist jedes qualificirte Mitglied der Gesellschaft, welches mindestens 1000 Thaler bei der Gesellschaft versichert hat, oder demnächst versichern will. Die Anstellung

dauert bis zur Kündigung resp. Entlassung nach den folgenden Bestimmungen.

2) Der Director kann nach einer sechs Monate vorhergegangenen schriftlich abgegebenen Kündigung, jedoch nur zugleich bei Ablegung seiner Jahresrechnung nach der zur Abnahme derselben berufenen Generalversammlung, sein Amt niederlegen. Ueber seine Entlassung vergl. §. 16.

3) Der Director kann in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen durch ein von ihm dazu gewähltes Mitglied des Verwaltungsraths, oder eventuell auch durch ein vom Verwaltungsrath gewähltes Gesellschaftsmitglied sich vertreten lassen. Hat er eine solche Wahl nicht getroffen, und im Falle einer Vacanz des Directorpostens muß der Verwaltungsrath unverzüglich einen Stellvertreter aus seiner Mitte oder aus den Gesellschaftsmitgliedern wählen.

Bis dahin, daß diese Wahl stattgefunden hat, muß das älteste Mitglied des Verwaltungsraths — nach dem Dienstalter, oder wenn dies nicht entscheiden kann, nach dem Lebensalter — die Geschäfte des Directors wahrnehmen.

4) Der Director hat der Gesellschaft eine dem Betriebe der Cassé entsprechende, von dem Verwaltungsrath näher zu bestimmende Dienstcaution zu bestellen.

Wenn diese Caution in Werthpapieren bestellt wird, soll Großherzogliches Amt zu Oldenburg gebeten werden, dieselben in Verwahrung zu nehmen. Sonst hat ein Mitglied des Verwaltungsraths die Cautionspapiere zu bewahren.

5) Der Director erhält für seine gesammte Mühewaltung und für die von ihm oder durch ihn zu beschaffenden gesammten Bureauarbeiten, einschließlich der sämtlichen Schreibmaterialien, mit Ausnahme jedoch der erforderlichen Bücher, Formulare und Drucksachen, eine bestimmte Vergütung. Der Verwaltungsrath und die Districts-Deputirten haben in einer gemeinschaftlichen Sitzung den Betrag dieser Vergütung nach dem Umfange der Geschäfte festzustellen. Neben dieser Vergütung erhält er noch Diäten und Reisekosten (vergl. §. 20), wenn er bei einem Brande thätig gewesen ist, oder den Betrag eines Brandschadens an Ort und Stelle ausgemittelt hat.

§. 15.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden in einer dazu berufenen Generalversammlung gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Sollte im ersten Wahlgange diese absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht sein, so tritt dasselbe Verfahren ein, wie bei der Wahl des Directors (vergl. §. 14). Die Wahlen haben ebenfalls zum gerichtlichen Protocoll zu erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied der Gesellschaft, welches mindestens mit 1000 Thaler bei der Gesellschaft versichert hat. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus, das erste Mal nach dem Loose, sodann nach dem Dienstalrer. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitgliede des Verwaltungsraths anzunehmen. Wer schon sechs Jahre als solches gedient hat, kann aber die Wahl ablehnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths können von ihrem Amte während der Dauer desselben nur mit Zustimmung der Generalversammlung zurücktreten.

Die Direction ist ermächtigt, falls vor der nächsten statutenmäßigen Generalversammlung die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths als wünschenswerth oder nothwendig sich herausstellen sollte, dieselbe interimistisch vollziehen zu können. Jedoch ist zur Endgültigkeit solcher Wahlen die Bestätigung der Generalversammlung erforderlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten nur für ihre Theilnahme an Directorial-Versammlungen, und ferner, wenn sie bei einem Brande amtlich thätig gewesen oder zur Ausmittlung eines Brandschadens oder zur Wahrnehmung sonstiger Angelegenheiten der Gesellschaft zugezogen sind, Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des §. 20 vergütet.

§. 16.

Die Gesellschaft ist befugt, den Director, sowie auch den Verwaltungsrath oder einzelne Mitglieder desselben des Dienstes zu entlassen, wenn wegen Altersschwäche oder wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens der Dienst nicht gehörig

Director zuzustellen; von erheblichen Veränderungen in dem Mobilienbesitz einzelner Theilnehmer sofort dem Director schriftlich Anzeige zu machen; die ausgeschriebenen Beiträge zeitig zu erheben und an den Director abzuliefern, und bei einem ausgebrochenen Brande Alles dasjenige zu thun, was in den §§. 39 und ff. bestimmt ist und in der Instruction noch weiter angegeben werden wird.

Die Districts-Deputirten haben die ihnen jährlich zugehenden Auszüge aus dem Lagerbuche, betreffend die Versicherungen aus ihrem Bezirke und den angrenzenden Districten, den Theilnehmern ihres Bezirks in einer dazu zu berufenden Versammlung vorzulegen, das Auffallende, was dabei in dieser Hinsicht bemerkt wird, zur Besprechung zu bringen und das Resultat dem Director schriftlich mitzutheilen.

§. 19.

Die Districts-Deputirten erhalten für ihre Mühewaltung:

1) für jede Declaration, die sie einreichen, und zwar für deren Prüfung, Untersuchung und Uebersendung an den Director, für die Empfangnahme und Aushändigung des Versicherungsscheins, und für die Empfangnahme und Ablieferung der Eintrittsgelder, ausschließlich des Botenlohnes oder Portos, 5 resp. 10 Sgr. (vergl. §. 32).

2) für das Einkassiren und Abliefern der ausgeschriebenen Beitragsgelder incl. Porto- und Botenlohnausgaben für jede Ausschreibung pro Thaler 1 Sgr. von den zu erhebenden Beitragsgeldern, und

3) Diäten und Reisekosten nach §. 20, wenn sie bei einem Brande **thätig** gewesen oder zur Ausmittelung eines Brandeschadens zugezogen, oder zu sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft von der Direction verwendet, oder in Directorialversammlungen auf Einladung des Directors oder der Direction anwesend gewesen sind, sowie auch für die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen bestimmte jährliche Versammlung der Mitglieder ihres Bezirks und zwar aus der Casse der Gesellschaft.

3. Diäten und Reisekosten.

§. 20.

Die Diäten und Reisekosten sollen für den Director, die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Districts-Deputirten betragen:

Die Diäten für den Tag zwei Thaler und für die Nacht einen Thaler,

und

die Reisekosten für die Meile 9 Groschen und zwar sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt.

Bei Entfernungen von einer halben Meile und weniger werden keine Reisekosten vergütet.

Für Reisen zu einem Brande können Directionsmitglieder jedoch das verausgabte oder gewöhnliche Fuhrlohn für eine zweispännige Halbchaise sich berechnen, wenn sie sich dabei eines Fuhrwerks oder Reitpferdes bedient haben.

4. Von den Generalversammlungen.

§. 21.

Jährlich im Monat Februar findet in Oldenburg die ordentliche Generalversammlung statt, worin vorkommen muß:

1) die Vorlage der Rechnung des abgelaufenen Jahres mit allen darauf Bezug habenden Belegen und Verhandlungen,

2) die Vorlage der im abgelaufenen Jahre gefaßten Directorialbeschlüsse (§. 12),

3) die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsraths, sofern solche ausgefallen oder im nächsten Halbjahre zu ersetzen sind
und

4) die Berathung und Beschlußnahme aller Anträge, welche von der Direction zur Beschlußnahme der Generalversammlung verstellt sind.

Die Einladung zu dieser ordentlichen Generalversammlung sowie die Einladung zu den von der Direction zu berufenden außerordentlichen Generalversammlungen, wobei die zur Verhandlung kommenden Gegenstände speciell anzugeben sind, muß

wenigstens vierzehn Tage vorher zweimal in möglichst vielen hiesigen Localblättern inserirt werden. Die Auswahl dieser Blätter bleibt der Direction überlassen, die getroffene Auswahl muß aber zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Außerdem haben die Districts-Deputirten möglichst Sorge zu tragen, daß die Einladung den Mitgliedern rechtzeitig bekannt werde. Ein etwaiger Wechsel der gedachten Blätter wird durch die übrigbleibenden Blätter bekannt gemacht.

§. 22.

Der Director, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt in den Generalversammlungen den Vorsitz und leitet und schließt die Verhandlungen. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der gerichtlichen Beurkundung. Die darüber aufgenommene gerichtliche oder notarielle Verhandlung ist von den anwesenden Directions-Mitgliedern und Districts-Deputirten zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied hat in den Generalversammlungen, wenn es bis zu 1500 Thaler versichert hat, eine Stimme, wenn es von 1510—5000 Thaler versichert hat, zwei Stimmen, wenn es über 5000 Thaler versichert hat, drei Stimmen. Abwesende können sich durch einen Theilnehmer mittelst einer durch den Districts-Deputirten beglaubigten Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf Niemand mehr wie eine Vollmacht führen.

Jedem Theilnehmer steht es frei, in den Versammlungen Anträge zu stellen und zur Berathung zu bringen, es kann aber darüber, wenn der Gegenstand nicht von der Direction schon auf die bei der Einladung angegebene Tagesordnung gestellt war, gültiger Weise erst in einer folgenden Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. Ausgenommen sind aber Anträge, welche sich auf eine zur Abnahme vorliegende Rechnung beziehen.

In den Generalversammlungen entscheidet, sofern nicht in diesen Statuten eine größere Mehrheit für erforderlich erklärt ist, einfache Stimmenmehrheit.

Abchnitt III. Versicherungen betreffend.

§. 23.

Jeder, welcher der Gesellschaft beitrith, muß die sämtlichen Mobilien, welche sich in seinem Besitze in einem separirten Wohngebäude oder geschlossenen Gehöfte vorfinden, versichern.

Für die in verschiedenen separirten Wohngebäuden oder Gehöften befindlichen Mobilien und Moventien ist jedes Mal besondere Versicherung zu nehmen.

Er ist nicht gehalten, bei der Versicherung in erster Classe (§. 5) auch in zweiter oder dritter Classe zu versichern.

In der dritten Classe können Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, jedoch nur jede Gattung in ihrer gesammten Stückzahl versichert werden.

In der zweiten Classe muß jedes Mal die ganze Masse des dahin gehörenden Getreides, Viehfutters und Strohes versichert werden, ähnlich wie in der ersten Classe.

Es werden aber nur neun Zehntel des vollen Werthes der Gegenstände, womit der Eintritt erfolgt, bei der Gesellschaft versichert, d. h. im Falle des Verlustes vergütet. Das übrige Zehntel bleibt auf Gefahr des Theilnehmers; dasselbe darf auch in keiner anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert werden.

Versicherungsanträge unter 100 Thaler sollen nicht angenommen werden.

§. 24.

Das Versicherungs- und Rechnungsjahr beginnt in der Nacht vom 31. December auf den 1. Januar um 12 Uhr.

§. 25.

Der Eintritt in die Gesellschaft kann zu allen Zeiten geschehen.

*Das fünftausendte Thal zu den Voraussetzungen,
welche vor seinem Eintritt vorgelegt sind, wird
beizubringen.*

§. 26.

Zum Eintritt hat man sich an den Districts-Deputirten der Gemeinde oder des Bezirks, worin sich die zu versichernden Gegenstände befinden, zu wenden. Eine andere Vermittelung, als durch den Districts-Deputirten ist unstatthaft.

Die Districts-Deputirten müssen mit der größten Sorgfalt und Strenge darauf achten und halten, daß nur moralisch unbescholtene Personen, von denen gewissenhafte Angaben erwartet werden können, als Theilnehmer der Gesellschaft aufgenommen werden. Haben sie in dieser Beziehung Bedenken, so müssen sie unverhohlen davon dem Director spätestens bei Vorlegung des Antrages Mittheilung machen. Die Districts-Deputirten haben demjenigen, welcher sich zum Eintritt meldet, ein Exemplar dieser Statuten und ein Declarationsformular zu behändigen und genaue Auskunft über die Verfassung dieser Gesellschaft, sowie Anweisung zur Ausfüllung der Declaration zu ertheilen.

Die Declarationsformulare sollen so eingerichtet sein, daß die Gegenstände, welche versichert werden sollen, möglichst genau specificirt angegeben werden; dieselben sind doppelt auszufertigen, und ist ein Exemplar dem Versicherten zu behändigen (vergl. §. 34).

§. 27.

In der Declaration muß derjenige, welcher in die Gesellschaft eintreten will, seinen Wohnort, die Nummer des Hauses oder der Gebäude, worin oder wobei die zu versichernden Gegenstände aufbewahrt werden, ferner, wem das Haus oder die Gebäude eigenthümlich gehören, und zu welchem Betrage und bei welcher Anstalt dieselben gegen Feuerzgefahr versichert sind; sodann die Gegenstände, welche er zu versichern beabsichtigt, möglichst genau angeben und den wahren Werth derselben nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung hinzufügen; auch ausdrücklich erklären, daß ihm diese Statuten bekannt sind und daß er als Mitglied der Gesellschaft sich denselben überall unterwerfe.

§. 28.

Die Angabe des Werths von Getreide, Hülsenfrüchten, Stroh und Heu, sowie von den Moventien sind nach den gangbaren Preisen des nächst belegenem Markttortes, wohin der gewöhnliche Absatz dieser Producte stattfindet, zu bemessen.

§. 29.

Die Versicherungssumme jeder einzelnen Classe muß sich mit 10 dividiren lassen.

Der Declarant hat unter der Declaration nebst Datum eigenhändig seinen vollen Namen zu schreiben. Ist er des Schreibens unfundig oder unfähig, so hat er die Unterschrift durch drei Kreuze zu vollziehen und durch einfache Unterschrift zweier Zeugen beglaubigen zu lassen. Wenn der Declarant nicht Eigenthümer des Hauses oder der Gebäude ist, worin sich die zu versichernden Gegenstände befinden, so hat er den Hauseigenthümer zu veranlassen, daß derselbe sich unter der Declaration mit der beabsichtigten Versicherung einverstanden erklärt.

§. 30.

Die ausgefüllte und unterschriebene Declaration ist dem Districts-Deputirten des Bezirks zu übergeben.

Dieser ist verpflichtet, sie auf das Sorgfältigste in Betreff der Angabe der Gegenstände und des Werthanschlages zu prüfen.

Ist er von der Richtigkeit der sämtlichen Angaben nicht überzeugt, so muß er dem Declaranten seine Zweifel mittheilen, und ist dieser darauf verpflichtet, ihm diejenige Aufklärung zu geben, die zur Beseitigung seiner Zweifel erforderlich ist. Beziehen sich die Zweifel auf den Werth der declarirten Gegenstände, und kann sich der Declarant mit dem Districts-Deputirten nicht einigen, so muß eine Abschätzung durch zwei unparteiische Sachverständige, von denen jeder Theil einen ernennet, stattfinden. Diese Abschätzung soll ohne weitere Berufung endgültig entscheiden.

Der Districts-Deputirte hat nach vorgenommener Prüfung unverzüglich die obrigkeitliche Genehmigung des Versicherungsantrages zu bewirken und danach sofort die Declaration mit

einem Berichte über seine Monita und deren Erledigung, oder wenn er nichts zu erinnern gefunden hat, mit dem unter der Declaration zu vermerkenden Attest der Richtigkeit an den Director abzusenden.

§. 31.

Der Director muß, sobald ein Versicherungsantrag bei ihm eingeht, den Tag des Eingangs darauf bemerken. Er hat denselben genau zu prüfen, und wenn er findet, daß besondere Feuergefährlichkeit mit der beantragten Versicherung verbunden ist, ihn nach Anhörung des Verwaltungsraths zurückzuweisen (vergl. §. 12). Diese Zurückweisung geschieht vermittelst schriftlicher Mittheilung an den Districts-Deputirten, welcher den Antrag eingereicht hat.

Im Fall der Director den Antrag annimmt — genehmigt — trägt er die Versicherung in das Lagerbuch ein, und sendet den Versicherungsschein — auf welchem die Versicherungssumme in Zahlen und Buchstaben verzeichnet stehen muß — an den betreffenden Districts-Deputirten zur Aushändigung an den Versicherten.

Erst der Besitz dieses Versicherungsscheines und die Zahlung des darauf vermerkten Eintrittsgeldes giebt dem Versicherten Anspruch auf Schadenersatz im Falle eines Brandunglücks.

Wenn der Antragsteller in der Declaration einen späteren Anfangstag der Versicherung verlangt, so beginnt im Falle der Genehmigung des Antrages das Risiko mit diesem Tage und zwar in der ersten Stunde desselben gleich nach zwölf Uhr Nachts.

§. 32.

Der Versicherte muß bei Empfangnahme des Versicherungsscheines zur Bestreitung der Verwaltungskosten und eventuell behuf Bildung eines Reservefonds von je 100 Thaler seiner Versicherungssumme zwei Silbergroschen an den Districts-Deputirten entrichten, welcher dieses Geld an den Director abzuliefern hat.

An sonstigen Gebühren hat der Versicherte für eine Versicherung unter Tausend Thaler 5 Sgr. und für eine Ver-

sicherung von Tausend Thaler und darüber 10 Sgr. an den Districts-Deputirten zu zahlen, demselben auch etwaige Auslagen für obrigkeitliche Gebühren und Stempel, sowie das durch die Einsendung seines Antrages an die Direction verursachte Porto oder Botenlohn zu erstatten, wohingegen das Porto für die Zusendung des Versicherungsscheins und des Schildes an den Districts-Deputirten aus der Gesellschafts-casse vergütet wird.

§. 33.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, zu jedem Brandschaden, welchen die Gesellschaft zu vergüten hat (vergl. §. 6) und welcher diejenige Classe (vergl. §. 5) angeht, worin es versichert ist, sowie zu den Kosten der Ermittlung und Feststellung dieses Schadens, nach Verhältniß seiner Versicherungssumme in der betreffenden Classe und zwar lediglich nach der von der Direction vorgenommenen Vertheilung (vergl. §. 50) beizutragen, und diese sämtlichen Beiträge innerhalb 14 Tagen nach der ihm durch seinen Districts-Deputirten zugegangenen Aufforderung an den Letzteren baar zu entrichten.

Durch Einwendungen gegen die von der Direction aufgestellte Berechnung und Vertheilung der Beiträge kann die einstweilige Entrichtung der berechneten Beiträge nicht aufgehoben werden.

Auch der Beschädigte muß nach seiner Versicherungssumme beitragen, resp. seinen Beitrag auf die für ihn festgestellte Entschädigungssumme kürzen lassen.

§. 34.

Wenn ein Mitglied mit seiner Wohnung wechselt, so wird damit stillschweigend der Versicherungs-Vertrag insoweit aufgehoben, daß die Gesellschaft nicht mehr zum Schadenersatz verpflichtet ist, falls das Mitglied in einer anderen Wohnung, wie in dem Versicherungsantrage angegeben, von einem Brandunglücke betroffen wird. Dagegen bleibt das betreffende Mitglied verpflichtet, bei der nächsten Ausschreibung von Beiträgen, die auf seine frühere Versicherungssumme fallende Quote zu entrichten.

Nach erfolgter Anzeige einer solchen Wohnungsveränderung soll indessen der Versicherungsvertrag verlängert werden, wenn keine erhöhte Feuergefährdung eingetreten ist oder keine sonstige Bedenken dagegen vorliegen.

Im Falle ein Mitglied erhebliche Aenderungen in seiner Hauswirthschaft oder seinem sonstigen Betriebe trifft oder denselben ganz oder zum größten Theil unter Verminderung seines Inventars aufgibt,

oder versicherte Gegenstände, sämmtliche oder zum Theil, in eine andere Wohnung zu einer nicht bloß vorübergehenden Aufbewahrung bringt, so muß er innerhalb 48 Stunden seinen Districts-Deputirten Anzeige machen und auf Erfordern von Neuem declariren.

Tritt bei einer solchen Aenderung des Vertrages eine Verminderung der Versicherungssumme ein, so ist das betreffende Mitglied doch verpflichtet, bei der nächsten Ausschreibung von Beiträgen seinen Antheil für die bisherige Versicherungssumme zu entrichten.

Wird aber die Aenderungsanzeige nicht innerhalb der obigen Frist gemacht, so hat solches außer der Annahme der Kündigung auf den nächsten 1. Januar die Folge, daß die Aenderung überall, wo sie auf Grund des Versicherungsvertrages dem Versicherten zum Vortheil oder der Gesellschaft zum Nachtheil gereichen könnte, als nicht geschehen angesehen wird. Außerdem muß jedes Mitglied der Gesellschaft jährlich in der ersten Hälfte des Monats November seinem Districts-Deputirten etwaige wesentliche Veränderungen, welche bei seiner Versicherung stattgefunden haben, anzeigen und auf Verlangen des Districts-Deputirten eine neue Declaration aufstellen und abgeben. Für die neue Declaration hat der Versicherte die Gebühr des Districts-Deputirten zu 5 resp. 10 Sgr. sowie etwaige Auslagen nach den Bestimmungen des §. 32 zu erstatten.

§. 35.

Jeder Versicherungsantrag gilt, sofern nicht dabei nach Vorstehendem Aenderungen eingetreten sind, so lange, bis er von dem Versicherten oder von der Direction aufgekündigt worden.

Die Aufkündigung steht der Direction zu jeder Zeit des Jahres frei. Jede Aufkündigung muß durch eine schriftliche Anzeige geschehen, welche Seitens des Directors mittelst eines recommandirten Briefes dem Versicherten zu insinuiren ist. Datum und Wortlaut einer solchen Aufkündigung ist im Gesellschafts-Copirbuche genau zu verzeichnen. Der Versicherte kann nur auf den 1. Januar kündigen, welcher auf das Jahr folgt, in welchem die im Versicherungsantrage bestimmte Zeitdauer der Versicherung abläuft, muß es aber spätestens vier Wochen vorher thun. Diese Aufkündigung muß schriftlich bei dem Director geschehen. Nach einem stattgehabten Brande ist die Versicherung selbstverständlich erloschen.

§. 36.

1) Wenn ein Mitglied die Eintrittsgebühr, oder seine Beiträge nicht prompt bezahlt und es zur Beitreibung kommen läßt, so ist in der Regel die Direction verpflichtet, den Versicherungsvertrag mit ihm zu kündigen.

2) Wenn in dem Hause eines Mitgliedes unvorsichtig mit Feuer und Licht, namentlich auch mit den Reibzündzeugen umgegangen wird, oder wenn ein Mitglied gegen Erhitzung oder Brühung des Heues oder Getreides nicht die nöthigen Vorkehrungen trifft, und wenn eine einmalige desfallsige Vermahnung des Districts-Deputirten ohne Erfolg geblieben ist, muß die Direction den Versicherungsvertrag eines solchen Mitgliedes ohne Weiteres aufheben.

3) Wird nach abgeschlossener Versicherung ausgemittelt, daß der Versicherte in seinem Versicherungsantrage absichtlich oder wissentlich falsche Angaben gemacht hat, oder widersezt er sich desfallsigen Nachfragen und Untersuchungen der Direction oder des Districts-Deputirten, so soll die Direction den Vertrag mit ihm sofort von Stunde an aufheben.

§. 37.

Stirbt ein Theilnehmer oder wird über das Vermögen eines Theilnehmers Concurz eröffnet, so tritt die Erbschaftsmasse, resp. die Concurzmasse, ohne weitere Verhandlungen bis zur Theilung oder bis zum Verkauf der versicherten

Gegenstände hinsichtlich aller Ansprüche aus dem Versicherungsantrage in die Rechte und Verbindlichkeiten des verstorbenen oder in Concurſ gerathenen Theilnehmers.

§. 38.

Derjenige, dessen Versicherung erloschen, oder welcher ausdrücklich aus der Gesellschaft ausgetreten ist, kann an die Gesellschaft keine weiteren Ansprüche erheben, als die, welche ihm aus etwa erlittenem Brandschaden noch zustehen sollten, Er kann insbesondere auch nicht Ansprüche auf einen etwaigen Reservefonds der Gesellschaft, oder auf sonstiges Vermögen, welches sich die Gesellschaft erwerben mag, machen, sondern giebt alle Rechte und Ansprüche, die ihm darauf zustanden, zu Gunsten der verbleibenden und künftigen Mitglieder der Gesellschaft auf.

Abſchnitt IV.

Vom Feuerschaden und dessen Ersatz.

§. 39.

Wenn ein Brandunglück sich ereignet, so hat der Versicherte zunächst zu versuchen, das ausgebrochene Feuer zu löschen; gelingt ihm solches nicht, so ist möglichst sofort der Districts-Deputirte des Bezirks von dem Brande in sicherer Weise in Kenntniß zu setzen, und hat Versicherter alsdann nach Kräften von den versicherten Gegenständen zu retten und in Sicherheit zu bringen.

Bei eingetretener Feuersbrunst muß der Districts-Deputirte des Bezirks und jeder Theilnehmer der Gesellschaft, der davon Kunde erhält, zur Brandstätte eilen, und nach Kräften zur Löschung und Rettung beitragen. Der Districts-Deputirte muß sofort und eiligst das zunächst wohnende Mitglied der Direction benachrichtigen lassen. So lange Niemand von der Direction zugegen ist, muß der vom Brande Betroffene und alle gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft die An-

*

ordnungen des Districts-Deputirten, nach Ankunft eines Directionsmitgliedes aber dessen Anordnungen unweigerlich bei Weidung einer von der Direction zu erkennenden Conventionalstrafe bis zu fünf Thalern, befolgen. Der Districts-Deputirte und das Directionsmitglied haben ihre Anordnungen im Einverständnisse mit der beim Brande gegenwärtigen Obrigkeit oder in Ermangelung derselben mit dem Gemeindevorsteher und in dessen Abwesenheit mit dem Bauervogt oder dem Feldhüter zu treffen, und dieselben zunächst auf Löschung der Feuersbrunst und darnach auf Rettung und Bergung von versicherten Sachen zu richten. Sofort, nachdem das Feuer gedämpft worden, hat der Districts-Deputirte unter Zuziehung des Beschädigten, eventuell des Gemeindevorstehers, über die sichere Verwahrung der geretteten Sachen Verfügung zu treffen, und ein möglichst genaues Verzeichniß dieser Sachen aufzunehmen. Ferner hat der Districts-Deputirte ungesäumt dem Director, wenn dieser nicht zur Brandstelle gekommen ist, die vorgefallene Feuersbrunst anzuzeigen.

§. 40.

Die Direction ist ermächtigt, für besonders hervorragende Leistungen von Spritzen, namentlich als sich solche bei der Rettung gefährdeter benachbarter Gebäude bethätigt hat, so wie auch für andere vorzügliche Leistungen in Bezug auf Rettung und Bergung versicherter Gegenstände angemessene Entschädigungen als Prämien aus der Gesellschaftscasse an die Betreffenden zu bewilligen und zu bezahlen. Die Zuerkennung solcher Prämien ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 41.

Sobald dem Director ein Brandunglück angezeigt worden ist, setzt er einen Termin zur Ausmittlung des Betrages des Brandschadens an. Zu dieser Ausmittlung müssen gegenwärtig sein.

- 1) der Beschädigte oder dessen Vertreter,
- 2) der Director,

3) der betreffende Districts-Deputirte, welcher bei allen Verhandlungen behuf Ermittlung und Feststellung eines Brandschadens gleich einem Mitgliede des Verwaltungsraths Stimme haben soll,

4) zwei oder vier Mitglieder der Gesellschaft, welche im Stande sind, über die Beschaffenheit der verbrannten Gegenstände Auskunft zu ertheilen, und welche zur Hälfte vom Director und zur andern Hälfte vom Beschädigten zu wählen sind, und endlich

5) auf Verlangen des einen oder andern Theils zwei Taxatoren, wovon der eine vom Director, der andere vom Beschädigten gewählt wird, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen.

Der Director hat diese Personen zu bestellen, resp. durch den Districts-Deputirten oder einen Boten bestellen zu lassen. Derjenige, welcher nach Ansicht des Directors ohne genügenden Grund ausbleibt, muß, wenn er Mitglied der Gesellschaft ist, die Kosten des vereitelten Termins tragen.

§. 42.

Bei kleinen Brandunglücksfällen hat der Districts-Deputirte, um thunlichst die Kosten des Termins zu ersparen, eine genaue Ermittlung des Brandschadens anzustellen und sofort der Direction das Resultat anzuzeigen. Die Direction hat alsdann zu beschließen, ob sie dieses Resultat anerkennen oder einen Termin nach Vorschrift des §. 41 ansetzen will.

§. 43.

In dem zur Schadens-Ermittlung angesetzten Termine muß zuvörderst der Versicherte nach Anleitung seiner letzten Declaration möglichst genau angeben, welche und wieviel von den versicherten Gegenständen im Laufe der Versicherung verkauft oder verbraucht sind; welche Gegenstände dafür in die Stelle getreten sind und was davon unmittelbar vor dem Brande noch vorhanden war, und ferner angeben, unter Berücksichtigung des Verzeichnisses des Districts-Deputirten, welche versicherten Gegenstände gerettet sind.

Wenn die Direction es verlangt, muß der Versicherte die Richtigkeit dieser Angaben eidlich vor Gericht versichern.

Sodann muß die Commission mit dem Beschädigten feststellen, was bei einem Brande unbeschädigt gerettet ist.

Hiernächst werden die beschädigten geretteten Gegenstände nach ihrem gegenwärtigen Werthe eventuell durch die beiden Taxatoren abgeschätzt.

Die Taxatoren müssen unparteiisch und unbetheiligt, auch mit dem Beschädigten nicht nahe verwandt oder verschwägert sein. Wenn nicht von vorn herein auf ihre Beidigung von beiden Seiten Verzicht geleistet wird, müssen sie ihr Taxat gerichtlich beeidigen.

Stimmen die Taxatoren in ihren Angaben nicht überein, so soll der Durchschnitt ihrer Taxate angenommen und darnach vergütet werden. Eine anderweitige Taxation soll von keinem Theile verlangt werden können.

Die Kosten des Termins werden von der Gesellschaft getragen.

§. 44.

Zur Aufnahme und Ausmittelung der Vergütung eines Brandschadens, wobei ein Directionsmitglied oder der betreffende Districts-Deputirte interessirt ist, wird statt dessen eines der nächsten Directionsmitglieder oder Districts-Deputirten zugezogen. Das Nämliche tritt ein, wenn der Beschädigte mit dem betreffenden Directionsmitgliede oder Districts-Deputirten nahe verwandt oder verschwägert ist.

§. 45.

Von dem in der letzten Declaration des Beschädigten angegebenen Gesamtwerthe der versicherten Gegenstände der ersten und der dritten Classe (der Mobilien und der Moventien) wird behuf Feststellung des Schadenbetrages zuvörderst abgerechnet:

- 1) der in der Declaration abgegebene Werth derjenigen veräußerten, verbrauchten und verzehrten Gegenstände, welche gar nicht ersetzt worden sind;

2) der in der Declaration angegebene Werth der unbeschädigt geretteten Sachen und

3) der in der Declaration angegebene Werth derjenigen veräußerten, verbrauchten und verzehrten Gegenstände, welche zur Zeit des Brandes ersetzt waren. Dagegen ist jenem Gesamtwertb wieder hinzuzurechnen:

4) der Werth der Ersatzstücke, höchstens jedoch nur bis zum declarirten Werthe der eigentlich versicherten Gegenstände.

Diejenigen verunglückten Gegenstände, welche als Ersatz in die Stelle von versicherten Gegenständen getreten waren, sind nämlich nach den Angaben, welche die als Auskunfts-personen vernommenen Gesellschafts-Mitglieder etwa vergleichend, über deren Beschaffenheit gemacht haben, durch die Taxatoren zu veranschlagen, und soll diese Veranschlagung, an die Stelle der declarirten Beträge für die betreffenden versicherten Gegenstände treten. Ein höherer Werth, als wozu die früher abgegangenen Gegenstände, in deren Stelle sie getreten waren, in der Declaration angegeben war, kann jedoch dafür bei der Bestimmung des Schadenersatzes nicht berechnet werden.

5) Von dem, nach jenen Abrechnungen und diesen Hinzurechnungen, sich ergebenden Betrage wird ein Zehntel (vergl. §. 23) abgesetzt und auf die übrigen neun Zehntel wird ferner der durch die Taxatoren bestimmte gegenwärtige Werth der beschädigt geretteten Gegenstände der ersten und dritten Classe, welche der Beschädigte behalten muß, gekürzt. Die darnach verbleibende Summe bildet die Entschädigung, welche die Gesellschaft dem Beschädigten in der ersten und dritten Classe zu leisten hat, insofern dieser nicht seinen Anspruch auf Schadenersatz nach den Bestimmungen im §. 48 verloren hat.

§. 46.

1) In Betreff der Gegenstände der zweiten Classe (Feldfrüchte etc.) soll, insofern nicht ein Anderes bündig bewiesen werden kann, angenommen werden, daß von dem declarirten Quantum:

im Monat	August	Nichts
"	"	September $\frac{1}{12}$
"	"	October $\frac{2}{12}$
"	"	November $\frac{3}{12}$
"	"	December $\frac{4}{12}$
"	"	Januar $\frac{5}{12}$
"	"	Februar $\frac{6}{12}$
"	"	März $\frac{7}{12}$
"	"	April $\frac{8}{12}$
"	"	Mai $\frac{9}{12}$
"	"	Juni $\frac{10}{12}$
"	"	Juli $\frac{11}{12}$

abgegangen seien.

2) Wenn nur ein Theil der Gegenstände der zweiten Classe verbrannt ist, so hat der Versicherte möglichst nachzuweisen, wie sich dieser Theil zu dem ganzen declarirten Quantum verhält, (der wievielte Theil des Ganzen verbrannt ist).

3) Nachdem von dem declarirten Quantum die durch Verzehrung und Veräußerung abgegangenen Quantitäten und die unbeschädigt geretteten Theile oder Quantitäten abgerechnet worden, wird von dem übrig bleibenden Quantum der Werth nach den gangbaren Preisen des nächstbelegenen Markttortes, wohin der gewöhnliche Absatz dieser Producte stattfindet, berechnet. Von diesem berechneten Werthbetrage wird ein Zehntel (vergl. §. 23) abgesetzt und auf die übrigen neun Zehntel wird ferner der durch die Taxatoren bestimmte Werth der beschädigt geretteten Gegenstände der zweiten Classe, welche der Beschädigte behalten muß, gekürzt. Die darnach verbleibende Summe bildet die Entschädigung, welche die Gesellschaft dem Beschädigten in der zweiten Classe zu leisten hat, insofern dieser nicht seinen Anspruch auf Schadenersatz nach den Bestimmungen in §. 48 verloren hat.

§. 47.

Diese in den §§. 45 und 46 vorgeschriebenen und normirten Berechnungen müssen in dem Termine, welcher vom Director zur Ermittlung eines Brandschadens angelegt ist,

vom Director unter dem Beirath der im §. 41 bestimmten Commission geschehen und zu Protocoll genommen werden.

Dieses Protocoll ist von allen Commissionsmitgliedern zu unterschreiben. Der Beschädigte kann Abschrift des Protocolls verlangen. Erklärt derselbe nicht im Schadenermittlungstermine zu Protocoll vor den anwesenden Commissionsmitgliedern, daß er mit der stattgehabten Ermittlung zufrieden sei, so steht ihm das Recht zu, spätestens 14 Tage nach dem Empfange der Abschrift des Protocolls beim Director auf eine nochmalige Prüfung und Berechnung anzutragen. Eine solche abermalige Prüfung und Berechnung muß sodann von dem Director, dem Verwaltungsrathe, dem betreffenden Districts-Deputirten unter Hinzuziehung von noch drei Districts-Deputirten in Gegenwart des Beschädigten, wenn er auf desfallige Ladung erscheint, unverzüglich vorgenommen werden. Das Ergebniß derselben soll für jeden Theil ohne weitere Berufung gelten.

Die Kosten dieses zweiten Termins fallen der Gesellschaft zur Last, falls diese nochmalige Prüfung für den Beschädigten ein günstigeres Resultat ergiebt. Im Falle das Ergebniß jedoch unverändert bleibt, oder ungünstiger für den Beschädigten ausfällt, hat der Letztere die Kosten zu tragen.

Diese also festgestellte Endschädigungssumme hat, insofern nicht nach den §§. 6 und 48 jeder Anspruch auf Schadenersatz verloren gegangen ist, der Director in seinem Bureau, wohin der Beschädigte sich auf seine Kosten dazu zu verfügen hat, innerhalb drei Monate nach dem Brande (ausgenommen im Falle der Beschädigte eine nochmalige Prüfung und Berechnung beantragt,) auszusahlen, wenn derselbe zuvor eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringt, welche besagt:

„daß nach der über die Entstehungursachen des Brandes in Gemäßheit der Landesverordnungen angestellten Untersuchung der Brand ohne ein vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden sei, und daß keine Gründe vorhanden seien, um von Obrigkeit wegen die sofortige Auszahlung der Versicherungssumme nicht geschehen zu lassen.“

Mit der Feststellung resp. Auszahlung der Entschädigungssumme gehen alle Rechte und Ansprüche des Beschädigten an dritte Personen wegen Schadenersatz für die verbrannten Gegenstände auf die Gesellschaft über.

§. 48.

1) Es wird überall kein Schadenersatz geleistet, wenn der Brand vorsätzlich von dem Versicherten oder mit dessen Wissen angelegt, oder sonst durch vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden ist.

2) Es verliert aber auch derjenige, welcher den ihn betroffenen Brandschaden absichtlich oder wider besseres Wissen höher angiebt, als er wirklich ist, oder welcher in unredlicher Absicht Gegenstände als verbrannt angiebt, die er schon vor dem Brande veräußert, oder verbraucht, oder welcher gar versicherte Gegenstände heimlich fortgeschafft hat, jeden Anspruch auf Schadenersatz.

3) Derjenige, welcher die in dieser Gesellschaft versicherten Gegenstände oder das für sein Risiko verbleibende Zehntel bei einer anderen Gesellschaft versichert, hat keinen Anspruch an diese Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

4) Wer sich beigegeben läßt, wegen eines Brandschadens zu collectiren, oder für sich collectiren zu lassen, verliert das Recht, von der Gesellschaft Schadenvergütung zu fordern, und soll auch von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Abchnitt V.

Beiträge und deren Erhebung.

§. 49.

Außer den im §. 32 bestimmten Eintrittsgeldern muß jedes Mitglied in jedem Rechnungs-Jahre bei der ersten Hebung in demselben einen Beitrag von einem Silbergroschen für je Hundert Thaler seiner Versicherungssumme entrichten. Diese jährlichen Beiträge sollen mit den im §. 32 bestimmten Eintrittsgebühren zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung

der Gesellschaft dienen, und soweit sie dazu nicht erforderlich sein werden, zu einem Reservefonds gesammelt werden.

Der Reservefonds und die dafür bestimmten Mittel können nur auf Beschluß der Generalversammlung verwandt werden.

Eine Verpflichtung zur Verwendung des Reservefonds tritt ein, sobald der Jahresbeitrag $3\frac{1}{2}$ pro mille überschreiten sollte.

§. 50.

In den vierteljährlichen Directorial-Versammlungen wird berechnet, wieviel an Entschädigungen für Brände in dem abgelaufenen Vierteljahre in jeder der drei Classen (§. 23) zu entrichten ist, und wieviel die ebenfalls über diese drei Classen, eventuell nach Verhältniß der Entschädigungsbeträge zu vertheilenden Kosten der Gesellschaft wegen Löschens des Brandes und Bergens, wegen Ausmittelung des Schadens und Beitrages zu den Sprizengeldern betragen.

Darnach wird ermittelt, ob es für die Gesellschaftscasse einträglicher ist, den aufzubringenden Betrag vorerst anzuleihen resp. eine gemachte Anleihe zu prolongiren oder den qu. Betrag sofort einzucassiren, wobei die Höhe des Zinsverlustes gegen die Kosten der Encassirung abzuwägen ist, und das hieraus sich ergebende für die Gesellschaftscasse günstigste Resultat maßgebend und entscheidend sein soll.

Wird eine Encassirung beschlossen, so muß berechnet und festgestellt werden, wie viel dazu von jeder Classe von je 100 Thaler der Versicherungssumme beizutragen ist. Um in der Berechnung Brüche zu vermeiden, wird bestimmt, daß von je 10 Thaler der Versicherungssumme wenigstens ein voller Pfennig beizutragen ist; der sich dabei ergebende Ueberschuß geht in den Reservefonds.

Nach dieser Berechnung und Festsetzung erhält jeder Districts-Deputirte für seinen Bezirk einen Auszug aus dem Lagerbuche, worin auch die von jedem Theilnehmer nach seiner Versicherungssumme classenweise zu entrichtenden Beiträge angegeben sind.

§. 51.

Die Districts-Deputirten haben unverzüglich jeden Theilnehmer davon in Kenntniß zu setzen und zur Zahlung innerhalb 14 Tagen aufzufordern, und ferner innerhalb vier Wochen die erhobenen Beiträge an den Director abzuliefern, und die Restanten gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Die Districts-Deputirten sollen hiermit ermächtigt sein, die gerichtliche Beitreibung der in Rest gebliebenen Beiträge zu erwirken und beizutreiben. Die ihnen dabei erwachsenden Kosten sollen, soweit nicht von den Restanten Ersatz geleistet wird, von der Gesellschaft getragen werden.

§. 52.

Der Director ist ermächtigt, zur Bezahlung der Entschädigungssumme die in den §§. 32 und 49 bestimmten Beiträge zu gebrauchen, soweit über dieselben noch nicht anderweitig disponirt worden und nöthigenfalls Anleihen zu machen. Die Zinsen solcher Anleihen müssen aus den in §. 49 bestimmten Beiträgen bezahlt werden.

Abschnitt VI.

Streitigkeiten in der Gesellschaft.

§. 53.

Wenn zwischen der Direction und einzelnen Mitgliedern Streitigkeiten entstehen, so sollen darüber nicht die Gerichte zu entscheiden haben, sondern soll zunächst eine Verständigung oder gütliche Vereinbarung in einer vom Director zu berufenden Versammlung nach Anhörung beider Theile versucht werden.

Zu dieser Versammlung müssen geladen werden:

- 1) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsraths,
- 2) sechs Districts-Deputirte, welche zur Hälfte vom Director und zur Hälfte von dem Mitgliede oder denjenigen

Mitgliedern, welche in dem vorliegenden Falle die Gegenpartei der Direction bilden, gewählt werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der berufenen Mitglieder erschienen sind.

Ist in dieser Versammlung eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen, so soll eine schiedsrichterliche Entscheidung eintreten. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, die Nichtmitglieder der Gesellschaft sind und bei denen nicht Befangenheit aus irgend einem Grunde besorgt werden kann, weshalb nach der bürgerlichen Proceßordnung auch ein Richter abgelehnt werden kann. Jeder der beiden streitenden Theile wählt einen Schiedsrichter, den dritten Schiedsrichter erwählen die oben genannten sechs Districts-Deputirten und im Falle des letzten Absatzes des §. 16 das Großherzogliche Amt Oldenburg. Wenn die von den streitenden Theilen erwählten Schiedsrichter beide nicht rechtskundig sind, so haben die Districts-Deputirten resp. das Amt Oldenburg unter den Rechtskundigen den dritten Schiedsrichter zu wählen.

Bei der Wahl der Schiedsrichter hat innerhalb der Direction der Director und bei den Districts-Deputirten der älteste Districts-Deputirte die Wahl zu leiten.

Nach vollzogener Wahl sind die Namen der beiden nicht von der Direction gewählten Schiedsrichter dem Director anzuzeigen und hat derselbe die Berufung der Gewählten zu besorgen.

Das Schiedsgericht verfährt ebenso wie in der bürgerlichen Proceßordnung für Obergerichte vorgeschrieben ist, und erkennt nach diesen Statuten und subsidiär nach den allgemeinen im Herzogthum Oldenburg geltenden Rechten und zwar nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in Betreff der Kosten. Wider die Entscheidung des Schiedsgerichts soll eine Berufung nicht gestattet sein.

Abschnitt VII.**Änderung der Statuten.**

§. 54.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Änderung dieser Statuten ist erforderlich, daß ein desfalliger Antrag bei der Berufung der Generalversammlung, worin die Abstimmung erfolgen soll, ausführlich angegeben wird, und daß von den in dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen mindestens zwei Drittel dafür abgegeben werden.

